



**IG Metall**  
**Bezirk Baden-Württemberg**  
**Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag**  
**ERA-Anpassungsfonds**

**Edelmetallindustrie**  
**Baden-Württemberg**

Abschluss:	18.11.2004
Gültig ab:	01.11.2004
Kündbar 6 Jahre nach Ende der Einführungsphase	

Zwischen den Tarifgemeinschaften

**1. im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim**

**2. im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd**

einerseits und der

**IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits

wird folgender

### **Tarifvertrag ERA-Anpassungsfonds**

vereinbart:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

**1.1 räumlich:**

für das Land Baden-Württemberg;

**1.2 fachlich:**

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim

2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

sind, einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe.

**1.3.1 persönlich:**

für alle in diesen Betrieben Beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende, die Mitglied der IG Metall sind.

Diese gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages.

**1.3.2** Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten i. S. des § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes.

**1.3.3** Für in Heimarbeit Beschäftigte gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die bindenden Festsetzungen des zuständigen Heimarbeitsausschusses.

#### **§ 2 Präambel**

Der ERA-Anpassungsfonds dient der Sicherstellung eines gleitenden Übergangs vom heutigen Tarifsystem auf das ERA-Entgeltsystem für alle Beteiligten. Insbesondere

sollen durch die vorübergehende Einbehaltung nicht ausbezahlter ERA-Strukturkomponenten und deren späterer Verwendung entweder

- betriebliche Kosten, die eine bestimmte Schwelle überschreiten ausgeglichen werden,

und/oder

- durch unmittelbare Auszahlung an die Beschäftigten nach der betrieblichen ERA-Einführung spätere Verwerfungen bei der Umstellung vermieden werden.

### **§ 3**

#### **Aufbau und Verwendung des ERA-Anpassungsfonds**

In den Lohn- und Gehaltsabkommen sowie den Vereinbarungen über die Ausbildungsvergütung vom 25.07.2002 und 10.05.2004 wurden die Erhöhungen des Tarifvolumens auf zwei Komponenten verteilt. Eine Komponente dient der dauerhaften Erhöhung der Tabellenwerte der jeweiligen Entgelte (Löhne und Gehälter, "lineares Volumen"). Die andere Komponente („restliches Erhöhungsvolumen“) fließt in ERA-Strukturkomponenten, die in der ersten Tarifperiode ausgezahlt, in den folgenden Tarifperioden jedoch noch nicht fällig werden.

Abschluss 2002

In den Lohn- und Gehaltsabkommen sowie den Vereinbarungen über die Ausbildungsvergütung vom 25.07.2002 wurde eine Erhöhung des Tarifvolumens um insgesamt 4 %, mit Wirkung ab 01. September 2003 um weitere 3,1 % vereinbart. Diese Erhöhungen wurden jeweils wie folgt auf die zwei Komponenten verteilt:

Mit Wirkung ab 01. Sept. 2002 wurden die Entgelte (Löhne und Gehälter) um 3,1 % erhöht, mit Wirkung ab 01. Sept. 2003 um weitere 2,6 %.

Das jeweilige restliche Erhöhungsvolumen von 0,9 % bzw. 0,5 % fließt in ERA-Strukturkomponenten und wird in der Tarifperiode, in der sie erstmals entstanden sind, zunächst ebenfalls ausbezahlt (s. § 3.1 des Lohn-, Gehaltsabkommen bzw. des TV über Ausbildungsvergütungen bzw. § 4 Ziffer a TV ERA-Anpassungsfonds); für die Verwendung der Folgebeträge gelten die in § 4 Ziffer b TV ERA-Anpassungsfonds getroffenen Vereinbarungen.

Abschluss 2004

In den Lohn- und Gehaltsabkommen sowie den Vereinbarungen über die Ausbildungsvergütung vom 10.05.2004 wurde eine Erhöhung des Tarifvolumens um insgesamt 2,2 % mit Wirkung ab 1. Juni 2004, mit Wirkung ab 01. Juni 2005 um weitere 2,7 % vereinbart. Diese Erhöhungen wurden jeweils wie folgt auf die zwei Komponenten verteilt:

Mit Wirkung ab 01. Juni 2004 wurden die Entgelte (Löhne und Gehälter) um 1,5 % erhöht, mit Wirkung ab 01. Juni 2005 um weitere 2,0 %.

Das jeweilige restliche Erhöhungsvolumen von 0,7 % fließt in ERA-Strukturkomponenten und wird in der Tarifperiode, in der sie erstmals entstanden sind, zunächst ebenfalls ausgezahlt (s. § 3.1 des Lohn-, Gehaltsabkommen bzw. des TV über Ausbildungsvergütungen bzw. § 4 Ziffer a TV ERA-Anpassungsfonds); für die Verwendung der Folgebeträge gelten die in § 4 Abs. Ziffer b TV ERA-Anpassungsfonds getroffenen Vereinbarungen.

## § 4 ERA-Strukturkomponente und ERA-Anpassungsfonds

Die in den Lohn- und Gehaltsabkommen bzw. TV Ausbildungsvergütung, dort jeweils § 2.1 a.E., vereinbarten ERA-Strukturkomponenten werden wie folgt ermittelt und verwendet:

a) **Erstmalige Auszahlung von ERA-Strukturkomponenten**

In der Tarifperiode, in der sie erstmals entstehen, werden die jeweiligen ERA-Strukturkomponenten individuell nach den Grundsätzen der Lohn- und Gehaltsabkommen sowie der TV Ausbildungsvergütung vom 25. Juli 2002 bzw. 10. Mai 2004 (siehe dort § 3) als Teil der Vergütung ermittelt und zu den dort genannten Stichtagen zur Auszahlung an die Beschäftigten fällig.

Die Berechnung der zur Auszahlung kommenden ERA-Strukturkomponente erfolgt individuell entsprechend der Methode aus den Lohn- und Gehaltsabkommen sowie der TV Ausbildungsvergütung vom 25. Juli 2002 bzw. 10. Mai 2004.

b) **In den jeweils folgenden Tarifperioden nach ihrer erstmaligen Begründung/ Entstehung werden die jeweiligen ERA-Strukturkomponenten aus den vorhergehenden Tarifperioden zwar ebenfalls als Teil der Vergütung ermittelt, aber nicht ausgezahlt, sondern zunächst einbehalten und dem ERA-Anpassungsfonds zugeführt. Die bei der betrieblichen ERA-Einführung in dem ERA-Anpassungsfonds befindlichen Beträge müssen entweder zur Deckung betrieblicher Mehrkosten aus der ERA-Einführung oder zur Auszahlung an die Beschäftigten verwendet werden.**

Solche Mehrkosten können nach Maßgabe eines noch zu vereinbarenden Einführungstarifvertrags zum ERA-TV insbesondere dadurch entstehen, dass den sog. Überschreitern zeitlich befristete Ausgleichsbeträge zugesagt werden. Anspruchsberechtigt für die Auszahlung nicht zur Kostendeckung benötigter Beträge sind dabei nur solche Beschäftigte, die sowohl zum Aufbau des ERA-Anpassungsfonds beigetragen haben als auch bei der späteren, betrieblich zu vereinbarenden Auszahlung im Betrieb in einem Arbeitsverhältnis stehen (siehe § 4 e).

Der ERA-Anpassungsfonds wird mit den nicht ausgezahlten Anteilen der ERA-Strukturkomponenten gemäß der Berechnungsmethode unter d) fortgeschrieben.

c) **Wird der ERA-TV im Betrieb nach Ablauf der Tarifperiode, in der die letzte ERA-Strukturkomponente wirksam wurde (zur Auszahlung kam), nicht eingeführt, wird in den folgenden Tarifperioden eine Einmalzahlung von 2,79 % bis zur betrieblichen Einführung des ERA-Tarifvertrages ausgezahlt. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Methode für die Auszahlung der ERA-Strukturkomponente aus den Lohn- und Gehaltsabkommen sowie der Vereinbarungen über die Ausbildungsvergütungen 2002, jedoch auf der dann jeweils aktuellen Bezugsbasis. Der Auszahlungszeitpunkt und ggf. weitere Einzelheiten werden zwischen den Tarifvertragsparteien zu gegebener Zeit festgelegt.**

Die Betriebsparteien können statt dessen durch freiwillige Betriebsvereinbarung vereinbaren, dass auch diese weiteren ERA-Strukturkomponenten vorläufig nicht ausgezahlt, sondern dem ERA-Anpassungsfonds zugeführt werden, um sie ebenso wie die auf jeden Fall zuvor anfallenden, jedoch nicht ausgezahlten ERA-Strukturkomponenten zu verwenden.

d) **Ermittlung und „Führung“ der einbehaltenen und nicht ausgezahlten ERA-Strukturkomponenten.**

In den der Auszahlungstarifperiode folgenden Tarifperioden werden die ERA-Strukturkomponenten pauschal (d. h. nicht individuell) zunächst wie folgt ermittelt:

Das Volumen der im vorangegangenen Geschäftsjahr einbehaltenen und nicht ausgezahlten ERA-Strukturkomponenten wird berechnet, indem der Teil der Bruttolohn- und -gehaltssumme, der bei der Berechnung der letzten ausbezahlten ERA-Strukturkomponente vor dem Zuführungsmonat zugrunde gelegt wurde (Bezugsbasis), mit den folgenden Faktoren multipliziert wird:

Geschäftsjahresende 2003 bis 2006 zum Monatsende:

September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
0,009707	0,019414	0,029121	0,038829	0,048536	0,056767	0,066228
Bezugsbasis Juli 2003					Bezugsbasis Januar 2004	

April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober
0,075000	0,083772	0,100123	0,114753	0,130862	0,146971	0,161970
Bezugsbasis Januar 2004			Bezugsbasis Juni 2004			

November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai
0,176969	0,191968	0,160360	0,166037	0,171715	0,176812	0,181909
Bezugsbasis Juni 2004			Bezugsbasis Januar 2005			

Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
0,190648	0,195478	0,204046	0,212614	0,220592	0,228569	0,236547
Bezugsbasis Januar 2005	Bezugsbasis Juni 2005					

Januar	Februar	März	April	Mai
0,244524	0,252502	0,260479	0,267787	0,275094
Bezugsbasis Juni 2005	Bezugsbasis Januar 2006			Bezugsbasis April 2006

Der so ermittelte Betrag wird am Ende eines Geschäftsjahrs auf das betriebliche ERA-Konto gebucht.

Fallen in den Zeitraum, für den das Volumen berechnet wird, wesentliche Strukturveränderungen oder der Stichtag der betrieblichen ERA-Einführung, so kann der Arbeitgeber für diesen Zeitraum die Zuführung durch eine Vergleichsrechnung ermitteln:

1. Brutto-Entgeltssumme, die im Zeitraum zur Auszahlung gekommen wäre, wenn die Tabellenwerte ab der Tarifierhöhung 2002 um das volle Tarifvolumen erhöht worden wären,\*)

abzüglich

\*) Diese Summe kann in den Jahren 2003 bis 2006 aus der Summe 2 durch Multiplikation mit folgenden Faktoren monatsweise ermittelt werden:

September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
1,0136452	1,0136452	1,0136452	1,0136452	1,0136452	1,0136452	1,0136452
April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober
1,0136452	1,0136452	1,0206359	1,0206359	1,0206359	1,0206359	1,0206359
November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai
1,0206359	1,0206359	1,0206359	1,0206359	1,0206359	1,0206359	1,0206359
Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1,0276406	1,0276406	1,0276406	1,0276406	1,0276406	1,0276406	1,0276406
Januar	Februar	März	April	Mai		
1,0276406	1,0276406	1,0276406	1,0276406	1,0276406		

2. Brutto-Entgeltsumme, die auf Basis der Tariftabellen in dieser Periode zur Auszahlung kam,

abzüglich

3. des in dieser Periode ausgezahlten Volumens von ERA-Struktur-Komponenten.

Beide Berechnungsmethoden sichern die Verzinsung der Mittel des ERA-Anpassungsfonds entsprechend den Tarifierhöhungen. Eine weitere Verzinsung erfolgt daher nicht.

Der Arbeitgeber informiert den Betriebsrat jeweils zum Bilanzstichtag über die Zuführung und den erreichten Stand des ERA-Anpassungsfonds.

e) Spätere Verwendung der Mittel aus dem ERA-Anpassungsfonds.

Die auf dem ERA-Konto befindlichen Beträge sind eine Verbindlichkeit des Arbeitgebers aus tariflichen Entgelten, die in früheren Tarifperioden entstanden sind, aber nicht ausgezahlt wurden. Die Beträge dürfen nach diesen verbindlichen Vereinbarungen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Demgemäß sind sie

entweder zur Deckung betrieblicher Kosten im Rahmen der Regelungen zur betrieblichen Kostenneutralität, die im Einzelnen in einem Einführungstarifvertrag zum ERA-TV zu regeln sind, zu verwenden; hierbei dienen sie insbesondere der Deckung der Ausgleichsbeträge, die sog. Überschreitern für eine Übergangszeit zugesagt werden;

oder, soweit die Beträge hierfür nicht verbraucht werden, sind sie an diejenigen Beschäftigten auszuzahlen, die zum Aufbau des ERA-Anpassungsfonds beigetragen haben.

Im letzteren Fall gilt Folgendes:

Die Auszahlung ist in einer Betriebsvereinbarung zu regeln.

Eine Auszahlung (auch von Teilbeträgen) vor der betrieblichen ERA-Einführung ist unzulässig.

Zu Anspruchsberechtigten können nur diejenigen Beschäftigten bestimmt werden, die zum Aufbau des ERA-Anpassungsfonds beigetragen haben und zum Zeitpunkt der späteren Auszahlung in einem Arbeitsverhältnis im Betrieb stehen.

Individuelle Ansprüche auf Beträge aus dem ERA-Anpassungsfonds bestehen vor In-Kraft-Treten dieser Betriebsvereinbarung nicht. Individuelle Konten werden nicht geführt.

Es ist die Auszahlung des Volumens an ERA-Strukturkomponenten zu vereinbaren, das sich zum Stichtag nach den obigen Berechnungen auf dem ERA-Konto befindet. Von diesem Volumen sind die Beträge abzusetzen, die nach den Bestimmungen des Einführungstarifvertrags zum ERA-TV zur Deckung betrieblicher Kosten zu verwenden sind.

Scheitern die Verhandlungen über den ERA-TV, so ist das zugeführte Volumen im sich daran anschließenden Quartal gem. der vorstehenden Bestimmungen auszuzahlen.

f) Geltungsbereich Betrieb/Unternehmen

Zwischen den Betriebsparteien kann freiwillig vereinbart werden, dass der ERA-Anpassungsfonds auch für mehrere Betriebe eines Unternehmens gebildet wird. In diesem Fall tritt an Stelle des Betriebsrates der Gesamtbetriebsrat.

## **§ 5 In-Kraft-Treten, Beendigung**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.11.2004 in Kraft. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sechs Jahre nach Ende der Einführungsphase gemäß eines noch abzuschließenden ETV-ERA (Einführungs-Tarifvertrag-ERA).

Pforzheim, den 18.11.2004

**Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren,  
Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim**

Dr. Bernhard Fuchs

**Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd**

Dr. August Kästner

**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

Jörg Hofmann

Walter Beraus

